

## **STATUTEN**

### Präambel

Der Begriff "Mitglieder" bezieht sich auf männliche und weibliche Personen.

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Name und Sitz

##### Artikel 1

Unter dem Namen "Tennis Club der UBS AG", im Folgenden "Tennis Club UBS Zürich" genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in 8098 Zürich.

#### Zweck

##### Artikel 2

Der "Tennis Club UBS Zürich" bezweckt die Ausübung des Tennissports, die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Der Verein betrachtet die Statuten und Reglemente des Schweizerischen Tennisverbandes und des Schweizerischen Firmensportverbandes als verbindlich.

Der Tennis Club UBS Zürich kann an Meisterschaften und Turnieren der obengenannten Verbände teilnehmen.

Der Verein ist Mitglied von geeigneten Verbänden und Organisationen.

### II. Mitgliedschaft

#### Beginn

##### Artikel 3

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand und ist jederzeit möglich.

#### Mitglieder

##### Artikel 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Junioren-, Ehren- und Passivmitgliedern.

#### Berechtigte Personen

##### Artikel 5

#### „Mitarbeiter/Rentner“

Dem Verein können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UBS AG und ihrer Konzerngesellschaften sowie die Rentner der Pensionskasse UBS beitreten, die gemäss BAP Personalkonditionen Anspruch auf Personalvergünstigungen der UBS haben.



"Angehörige"	<p>Ehegatten, Lebenspartner und Kinder (bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr) von beitragsberechtigten Arbeitnehmern und Rentnern können dem Verein ebenfalls beitreten.</p> <p>Kinder sind dann beitragsberechtigt, wenn sie in Wohngemeinschaft mit den beitragsberechtigten Eltern wohnen.</p> <p>"Angehörige" sind in Rechten und Pflichten den "Mitarbeitern"/ "Rentnern" gleichgestellt. Sie dürfen im Verein verbleiben, auch wenn das beitragsberechtigte Mitglied (Arbeitnehmer oder Rentner) gestorben ist.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder; sie müssen jedoch keinen Mitgliederbeitrag leisten.</p>
Weitere Personen Z-Spieler	<p>In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand andere als die in diesem Artikel genannten Personen (betriebsfremde) aufnehmen. Die Ausnahmen sind an eine bestimmte Funktion gebunden.</p>
Externe Mitglieder	<p>Der Vorstand kann betriebsfremden Personen eine Mitgliedschaft zu marktüblichen Konditionen gewähren. Diese Mitglieder können in den Mannschaften des Tennis Clubs eingesetzt werden.</p>
Passivmitglieder	<p>Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder oder Gönner des Tennis Club UBS Zürich, die nicht Tennis spielen, jedoch den festgelegten jährlichen Passivbeitrag bezahlen. Sie haben kein Stimmrecht, sind aber zu den Anlässen des Clubs eingeladen.</p>
Ende Mitgliedschaft	<p>Artikel 6</p> <p>Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Das angefangene Jahr ist voll beitragspflichtig, es erfolgt keine anteilmässige Rückzahlung. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p> <p>Die Mitgliedschaft von aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern endet überdies ohne weiteres, sobald das Arbeitsverhältnis zur UBS AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften infolge Vertragsablaufes, Kündigung oder fristloser Entlassung aufgelöst wird.</p> <p>Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ehre verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.</p> <p>Für "Weitere Personen" (Z-Spieler), welche eine besondere Funktion ausüben, endet die Mitgliedschaft mit der Aufgabe der Funktion.</p>



### III. Organisation

#### Organe

#### Artikel 7

Organe des "Tennis Club UBS Zürich" sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### Mitglieder- Versammlung

#### Artikel 8

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des "Tennis Club UBS Zürich". Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktandenliste einberufen.

Ordentlicherweise soll die Mitgliederversammlung wenigstens einmal pro Jahr, jeweils bis Ende Mai zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen werden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren mit einer schriftlichen Begründung an den Vorstand gestellt wird.

#### Vorsitz, Protokoll Stimmzähler

#### Artikel 9

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird als Beschlussprotokoll geführt. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler.

#### Beschlussfassung Stichentscheid

#### Artikel 10

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Befugnisse

Artikel 11

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Rechnungsrevisoren, des Kassiers, des Aktuars und weitere Mitglieder des Vorstandes.
- Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung.
- Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
- Genehmigung der vom Vorstand beantragten jährlichen Mitgliederbeiträge.
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder den Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern mit speziellen Aufgaben.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt niederlegen möchten, haben eine entsprechende schriftliche Erklärung per Ende Jahr an den Vorstand zu richten.

Sitzungen,  
Beschlussfassung

Artikel 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung; in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste enthaltene Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich sämtliche Vorstandsmitglieder nachträglich ausdrücklich mit den Beschlüssen einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

**Aufgaben**

**Artikel 14**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereines zu.
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- Vertretung des Vereins gegenüber der UBS AG und nach aussen.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und entsprechende Antragstellung an die Mitgliederversammlung.
- Veranlassung der Rechnungsrevision.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs.
- Erstellung des detaillierten Budgets für das folgende Vereinsjahr gemäss den Vorgaben der entsprechenden Stelle innerhalb der UBS.

**Rechnungsrevision**

**Artikel 15**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und die Wiederwahl ist gestattet.

Diese prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände, Verwendung der allfälligen Bankbeiträge und legt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jeweils bis 1. März jeden Jahres einen schriftlichen Revisionsbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

#### IV. Rechnungswesen

##### Einnahmen

##### Artikel 16

Die Einnahmen des "Tennis Club UBS Zürich" bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen der UBS AG
- c) allfälligen Teilnahmegebühren der Mitglieder bei offiziellen Turnieren
- d) Zinserträgen
- e) freiwilligen Beiträgen und Spenden
- f) allfälligen Sport Toto Geldern
- g) allfälligen Jugend- und Sport-Subventionen.

##### Mitgliederbeiträge

##### Artikel 17

Mit Ausnahme der Ehren- und Vorstandsmitglieder leistet jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag, der bis spätestens Ende April jeden Jahres fällig wird.

Der Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Erfolgt ein Neueintritt nach dem 30. Juni wird für das laufende Jahr nur noch die Hälfte des entsprechenden Mitgliederbeitrages eingefordert. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und betragen pro Jahr maximal für

Mitarbeiter / Angehörige / Pensionierte (Einzel) CHF 400.--

Mitarbeiter / Angehörige / Pensionierte (Paar) CHF 700.--

Junioren von Mitarbeitern CHF 200.--

UBS Lehrlinge CHF 100.--

Passivmitglieder CHF 50. --

Z-Spieler und deren Angehörige (Einzel) CHF 500.--

Z-Spieler und deren Angehörige (Paar) CHF 900.--

Junioren von Z-Spielern (bis 18. Altersjahr) CHF 250.--

Externe Mitglieder (Einzel) CHF 600.--

Externe Mitglieder (Paar) CHF 1100.--

IC Spieler CHF 200.--

Bankbeiträge Artikel 18

Die allfälligen Beiträge der UBS AG sind ausschliesslich für die Ermöglichung des eigentlichen Sportbetriebes einzusetzen.

Rechnungsabschluss Artikel 19

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Haftung Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten des "Tennis Club UBS Zürich" haftet das Vereinsvermögen und die Höchst-Haftungsgrenze der Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 17.

#### V. Schlussbestimmungen

Versicherung Artikel 21

Der "Tennis Club UBS Zürich" haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

Auflösung Artikel 22

Die Auflösung des Vereins (TC UBS Zürich) kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Mehrheitsbeschluss erfolgen; ein allfälliges Clubvermögen wird einer sportlich orientierten Institution vermacht.



Datenschutzerklärung Artikel 23

Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist uns ein wichtiges Anliegen. Mit der Datenschutzerklärung erläutern wir, welche Personendaten wir zu welchem Zweck bearbeiten, wenn Sie unsere Website besuchen oder Sie Mitglied in unserem Verein sind. Die Datenschutzerklärung ist ein separates Zusatzdokument und als integrierter Bestandteil der Statuten zu verstehen. Diese findet sich auf der TC UBS Homepage unter «Unser Club», «Datenschutzerklärung».

Inkrafttreten Artikel 24

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 27.05.2024.

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Nishi'.

*Franziska Nishi*

Ein Vorstandsmitglied:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hanna K. Koivulehto'.

Hanna K. Koivulehto

Aktuarin